
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 22

Duisburg/Essen, den 26.11.2024

Seite 1267

Nr. 145

**Berichtigung der Fachprüfungsordnung für das Modul
Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DaZ)
im Masterstudiengang
für das Lehramt an Grundschulen und
für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
vom 25. November 2024**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.10.2024 (GV. NRW. S. 704), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Die Fachprüfungsordnung für das Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DaZ) im Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen vom 07.01.2014 (Verkündungsblatt Jg. 12, 2014 S. 7 / Nr. 3), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 22.10.2019 (Verkündungsblatt Jg. 17, 2019 S. 649 / Nr. 114), wird wie folgt berichtigt:

1. Im Titel der Fachprüfungsordnung wird der Wortlaut „das Modul“ ersetzt durch „den Bereich“ und die dazugehörige Fußnote „*“ entfällt.
Des Weiteren wird der Wortlaut „(DaZ)“ gestrichen.
2. In § 1 wird der Wortlaut „(DaZ)“ gestrichen.
3. In § 3 Satz 2 wird der Wortlaut „für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ ersetzt durch den Wortlaut „als Zweitsprache in der Schule“.
4. In § 4 wird der Wortlaut „das Modul“ ersetzt durch „den Bereich“.
Des Weiteren wird der Wortlaut „(DaZ)“ gestrichen.
5. In § 6 Satz 1 wird nach dem Wortlaut „Das Modul“ der Wortlaut „Deutsch als Zweitsprache in der Schule“ eingefügt.
6. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift der Anlage wird der Wortlaut „das Modul“ ersetzt durch „den Bereich“.
 - b) In der Spalte Modulbezeichnung wird nach dem Wortlaut „Deutsch als Zweitsprache in der Schule“ der Wortlaut „(DaZ-Modul)“ angefügt.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 25. November 2024

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Wolfgang Sellinat
(m. d. W. d. G. b.)

